Museum & Galerie
WEESEN

Museumsverein Weesen

Vereinsstatuten

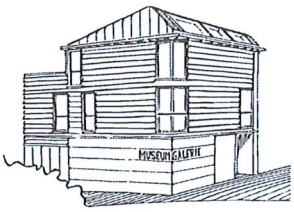

Museumsverein Weesen

Zweck und Ziel

Art. 1 | Unter dem Namen **Museumsverein Weesen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Weesen.

Art. 2 | Der Verein ist für den Unterhalt und den Betrieb des Museums und der Galerie im von der Ortsgemeinde Weesen gemieteten Gebäude an der Kruggasse zuständig. Er ist besorgt, dass die vom Kanton, den Gemeinden oder privaten Leihgebern zur Verfügung gestellten Exponate in einer ansprechenden Ausstellung präsentiert werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

| Der Verein organisiert in regelmässigen Abständen Wechselausstellungen und kann mit Vorträgen oder Publikationen seine Aktivitäten erweitern. Der Verein kann bei der Verfolgung seines Zwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

| Das Dachgeschoss wird für die Bildergalerie der Stiftung Weesen & Walensee – Claudio Flütsch genutzt. Sämtliche Bilder bleiben Eigentum der Stiftung.

Mitgliedschaft

Art. 3 | Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Mitglied wird, wer den von der Hauptversammlung festgelegten jährlich erhobenen Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Vorstand kann an der HV Ehrenmitglieder vorschlagen.

| Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

| Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bis Ende September des dritten Jahres bezahlt, kann vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden.

Art. 4 | Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigen, können durch die HV ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 5 | Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (HV), der Vorstand und die Revisoren.

Art. 6 | Die HV findet jährlich in der Regel im ersten Jahresviertel statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens zwei Wochen davor. Anträge sind 10 Tage vor dem Anlass schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt.

Art. 7 | Die HV wählt oder bestätigt den Vorstand, genehmigt das Budget und das Jahresprogramm, verabschiedet die Rechnung, kann die Statuten ändern oder den Verein auflösen.

Art. 8 | Beschlüsse an der HV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als einfache Mitglieder und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Vorstand

Art. 9 | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Festgesetzt sind je ein Vertreter der Ortsgemeinde Weesen, der Politischen Gemeinde Weesen und der Stiftung Weesen & Walensee – Claudio Flütsch.

| Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied gehören keinem der obigen Gremien an. Sie werden von der HV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 | Der Vorstand vertritt den Verein in rechtsverbindlicher Weise gegen aussen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Revisoren

Art. 11 | Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der HV einen schriftlichen Bericht. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Finanzen / Haftung

Art. 12 | Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

| An den vom Verein entrichteten Mietzinsen beteiligen sich die Ortsgemeinde Weesen, die Politische Gemeinde Weesen und die Stiftung Weesen & Walensee – Claudio Flütsch nach einem festgelegten Schlüssel.

| Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Museumseintritten, freiwilligen Kollekten bei Veranstaltungen, Zuwendungen oder Vermächtnissen zusammen. Diese dienen vordringlich zur Bezahlung des Anteils an den Mietzinsen. Überschüsse können für Neuanschaffungen (Mobiliar oder Exponate) verwendet werden.

| Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation in der Gemeinde zu übertragen.

Art. 13 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit haben wir auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Diese Statuten wurden erstmals 2009 genehmigt und an der HV vom 24.03.2023 geändert.

Weesen, 24. März 2023

M. Benz

Manuela Benz, Präsidentin

Rita Leuenberger, Aktuarin